
ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

VERBANDSGEMEINDE SCHODEN – BEBAUUNGSPLAN TEILGEBIET „LEIMKAUL“

PROJEKT-NR.: 17-003
PROJEKT-NAME: Artenschutzrechtliche Beurteilung | Schoden
BEARBEITUNG: ÖKOlogik GbR
DATUM: 28.10.2017
VERSION: Entwurf



ÖKOlogik GbR

Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Reifenrath, M.Sc.
Umweltbiowissenschaften

Gartenstr. 10
56244 Kuhnhöfen

Tel.: +49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil: +49 (0) 176 – 55 17 88 91

email: buero@oekologik-buero.de
web: www.oekologik-buero.de

Im Auftrag von:

BKS Stadtplanung GmbH

Maximinstraße 17

D-54292 Trier

Bearbeitung:

ÖKOlogik GbR - Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Reifenrath, M.Sc.

Gartenstraße 10

D-56244 Kuhnhöfen

Kuhnhöfen, 28. Oktober 2017

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Plangebiet	6
1.3.1	Beschreibung.....	6
1.3.2	Fotodokumentation	7
2	Methodik	9
2.1	Datengrundlagen	9
2.2	Strukturkartierung	9
2.3	Relevanzprüfung.....	9
3	Relevante Wirkfaktoren	13
4	Ergebnisse der Strukturkartierung	14
5	Relevanzprüfung (allgemeine Vorprüfung)	17
5.1	Europäische Vogelarten	17
5.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
6	Prüfung der Verbotstatbestände	25
6.1	Europäische Vogelarten	25
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Worst-Case)	27
8	Zusammenfassung	28
9	Quellenverzeichnis	29

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb der Gemeinde Schoden gemäß § 13b BauGB im Kreis Trier-Saarburg. Die Siedlungsfläche soll am südöstlichen Rand von Schoden, östlich der L138 erweitert werden. Bevor das Vorhaben umgesetzt wird, wurde Seitens der B.K.S. Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung mbH eine artenschutzrechtliche Beurteilung beauftragt, da der Artenschutz als eigenständiges Verfahren unabhängig zur Bauleitplanung abgearbeitet werden muss.

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Schoden, Teilgebiet "Leimkaul"



Abb. 1: Städtebauliches Konzept des Bebauungsplans der Gemeinde Schoden, Teilgebiet „Leimkaul“.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Artenschutzprüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens und muss auch bei einem 13b – Verfahren gem. BauGB abgearbeitet werden.

Die Artenschutzprüfung ist in die folgenden vier Schritte unterteilt:

1. Schritt:

- Sind gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten - unabhängig von Gefährdung und Seltenheit - betroffen?
- Wenn ja, welche Arten sind betroffen?

2. Schritt:

- Werden diese Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt, getötet?
- Werden ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

3. Schritt:

- Bleibt die ökologische Funktion des Lebensraumes der Populationen trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin bestehen?
- Sind ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und/oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig?
- Wird die ökologische Funktion weiterhin gewährleistet, ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, trotz einer möglichen Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zulässig.

4. Schritt:

- Ergibt sich eine Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bzw. eine Gefährdung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- Kann eine Gewährleistung der ökologischen Funktionalität durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gesichert werden, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände zunächst nicht zulässig.
- Ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbaren Alternativen, der Erhaltungszustand der Arten verschlechtert sich durch den Eingriff nicht)?

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

1.3 PLANGEBIET

1.3.1 BESCHREIBUNG

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Schoden. Schoden zählt zur Verbandsgemeinde Saarburg, liegt im Landkreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz unmittelbar an der unteren Saar.



Abb. 2: Darstellung des Vorhabenareals am Südrand von Schoden (Quelle: LANIS).

Bei der untersuchten Fläche handelt es sich zu Teilen um von Pferde beweidete junge Obstbaumbestände, um reine Weideflächen und um ein kleines Feldgehölz am Südwestrand des Planareals.¹



Abb. 3: Lage des Planareals im räumlichen Zusammenhang zur Gemeinde Schoden (Quelle: LANIS).

Im Norden befindet sich der Friedhof von Schoden mit einem vorgelagerten Parkplatz. Darüber erstreckt sich Wohnbebauung die in Richtung Süden durch den hier

¹ Eine genaue Darstellung und Beschreibung der vorgefundenen Biotope wird im Ergebnisteil „Strukturkartierung“ dargestellt.

behandelten Bebauungsplan erweitert werden soll. Im Osten und Süden befindet sich überwiegend Wirtschaftsgrünland, ein Weinhof und ein größeres Waldgebiet. Im Westen grenzt eine Bahnlinie und die L138 an das Planareal an. Planareal und Bahnlinie sind durch eine Baum-/Strauchhecke voneinander getrennt. Weiter westlich verläuft die Saar.

1.3.2 FOTODOKUMENTATION



Abb. 4: Blick von Nordosten nach Nordwesten. Im Vordergrund ist ein Teilareal des Planareals zu sehen, welches in der aktuellen Nutzung einer regelmäßigen Mahd unterliegt. Im Hintergrund ist der reihig angelegte junge Obstbaumbestand zu sehen. Der Unterwuchs der Obstbaumwiese wird durch Pferde beweidet.



Abb. 5: Blick von Nordosten nach Südwesten mit näherer Darstellung der jungen Obstgehölze. Jeder einzelne Baum wurde durch die Strukturkartierung näher begutachtet und bewertet.



Abb. 6: Teile des Areals werden regelmäßig gemäht. Die Gehölze im rechten Bildausschnitt sind nicht mehr Teil des Planareals und gehören zu Bahnlinie. Diese werden durch das Vorhaben nicht entfernt. Das Feldgehölz im Hintergrund liegt am südlichen Rand innerhalb des Geltungsbereichs. Dieses wird durch das Vorhaben nach jetziger Planung gerodet.



Abb. 7: Gut zu erkennen ist die unterschiedliche Nutzung innerhalb des Obstbaumbestandes. Im rechten Bildausschnitt sind Teile für die Weidenutzung eingezäunt. Der mittlere Bildausschnitt zeigt, dass die Mahd noch nicht so lange zurückliegt. Der linke Bildausschnitt wurde seit längerem nicht mehr gemäht oder beweidet. Auch hier kann man gut das Jungholz der Obstbäume erkennen.

2 METHODIK

2.1 DATENGRUNDLAGEN

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurden folgende Literatur-/Internet- und sonstige Datenquellen herangezogen:

- Webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das entsprechende TK25-Raster 6305 Saarburg,
- Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung am 21. August 2017 durch ein Mitarbeiter des Büro ÖKOlogik,
- Südbeck's "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" wurde zur Biologie und Verbreitung der Vogelarten herangezogen,
- Die "Fledermäuse Europas" von Dietz & Kiefer wurden zur Beurteilung von Lebensraum, Quartier-Vorkommen und Jagdgebiet hinzugezogen,
- Die Beurteilung anderer Arten des Anhangs IV erfolgte mit Hilfe des Internet-handbuchs zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamtes für Naturschutz (BfN),
- Das Buch „Die Haselmaus. Muscardinus avellanarius“ von Juskaitis und Büchner 2010 sowie
- durch Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.

2.2 STRUKTURKARTIERUNG

Das Vorhabenareal wurde am 21. August 2017 vollständig begangen. Dabei wurde eine Strukturkartierung der inneren, als auch der angrenzenden Bereiche durchgeführt. Auf der Grundlage der Strukturkartierung kann anschließend eine Abschätzung der potentiellen Betroffenheit von Arten erfolgen (Vorprüfung).

Auch wurden typische Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten wie Gebüsche und Bäume auf Anzeichen von Vogelnestern, Baumhöhlen, Freinester der Haselmaus sowie deren Fraßspuren an z.B. Haselnüssen ab- bzw. untersucht.

Zusätzlich wurden alle dominanten Pflanzenarten der betroffenen Biotoptypen aufgenommen, um so den Biotop- bzw. Gesellschaftstyp bestimmen zu können. Anhand dieser speziellen Biotoperfassung können Rückschlüsse auf bestimmte Arten gezogen werden, die an gewisse Pflanzengesellschaftstypen adaptiert sind.

2.3 RELEVANZPRÜFUNG

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird eine Relevanzprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten durchgeführt.

Es werden Arten "gefilitert", welche für eine verbotstatbeständige Betroffenheit für das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können

(Relevanzschwelle) und keiner weiteren detaillierteren Untersuchung unterzogen werden müssen.²

Die folgenden drei Schritte werden abgearbeitet:

1. Schritt:

- Auswertung der Daten von ARTEFAKT³.
- Ausscheiden von Arten, die in der vorhabenberührten topographischen Karte (TK-Raster) nicht erfasst werden.

2. Schritt:

- Herausfiltern der Arten, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können).
- So können z.B. Arten ausscheiden, deren Lebensräume oder Wuchsstandorte im Wirkraum nicht vorliegen (z.B. Hochmoore oder Gewässer).

3. Schritt:

- Ggf. Herausfiltern weiterer Arten (entsprechend des Vorhabentyps), deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit großer Sicherheit auszuschließen sind.

Arten, die nach Abarbeitung der oben genannten Punkte bestehen bleiben, müssen einer detaillierten Untersuchung unterzogen werden. Es wird geprüft, ob eine Betroffenheit besteht oder ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Darstellung der planungsrelevanten Arten des TK25-Rasters 6305 Saarburg (1. Schritt: Auswertung der Daten von ARTEFAKT).

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie				
Frauenschuh	1	3	II, IV	§§§
Prächtiger Dünnfarn	(neu)		II, IV	§§
Großer Feuerfalter	V	3	II, IV	§§
Gekielter Flussfalke	(neu)	0	II, IV	§§
Bachmuschel	[1]	1	II, IV	§§
Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Wechselkröte	3	3	IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Knoblauchkröte	2	3	IV	§§
Europäische Sumpfschildkröte	0	1	II, IV	§§
Schlingnatter	4	3	IV	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Mauereidechse		V	IV	§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§
Mopsfledermaus	1	2	II, IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§

² (Froelich & Sporbeck, 2011)

³ (Landesamt für Umwelt RLP, 2017)

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Breitflügelvedermaus	1	G	IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Fransenfledermaus	1		IV	§§
Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Graues Langohr	2	2	IV	§§
Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Große Hufeisennase	1	1	II, IV	§§
Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§
Rauhautfledermaus	2		IV	§§
Teichfledermaus	II	D	II, IV	§§
Planungsrelevante europ. Vogelarten				
Eisvogel	V		Anh. I : VSG	§§
Uhu			Anh. I : VSG	§§§
Schwarzstorch		V w	Anh. I : VSG	§§§
Kornweihe	1	2/2 w	Anh. I : VSG	§§§
Mittelspecht			Anh. I : VSG	§§
Schwarzspecht			Anh. I : VSG	§§
Wanderfalke		V w	Anh. I : VSG	§§§
Kranich			Anh. I : VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh. I : VSG	§
Heidelerche	1	V	Anh. I : VSG	§§
Blaukehlchen		V	Anh. I : VSG	§§
Schwarzmilan			Anh. I : VSG	§§§
Rotmilan	V	3 w	Anh. I : VSG	§§§
Wespenbussard	V	V/V w	Anh. I : VSG	§§§
Grauspecht	V	2	Anh. I : VSG	§§
Haselhuhn	1	2	Anh. I : VSG	§
Fischadler	0	3	Anh. 1	§§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§
Braunkehlchen	1	3/v w	Art.4(2): Brut	§
Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Flussuferläufer	0	2/v w	Art.4(2): Rast	§§
Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Schnatterente			Art.4(2): Rast	§
Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§
Zwergschnepfe		3 w	Art.4(2): Rast	§§
Kolbenente	R	R w	Art.4(2): Rast	§
Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Wiesenschafstelze			Sonst.	§
Raubwürger	1	2/2 w	Sonst.	§§
Graumammer	2	3	Sonst.	§§

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Hohltaube			Sonst.	§
Baumfalke		3	Sonst.	§§§
Graureiher			Sonst.	§
Schwarzkehlchen		V	Sonst.	§
Uferschwalbe			Sonst.	§§

LEGENDE

RL (Rote Liste)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
2/3	stark gefährdet oder gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	extrem selten
D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierarten
I (VG)	Vermehrungsgäste
II	Durchzügler
S	selten ohne absehbare Gefährdung
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies Rote Liste
(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[...]	Einstufung nach inoffizieller RL
Einstufung mit "w"	Rote Liste wandernder Arten

FFH-Richtlinie

*II	prioritäre Art des Anhangs II
IV	integral geschützte Art

Vogelschutz-Richtlinie

Anh. I	
Anh. I (ssp)	
Anh. I: VSG	
Art. 4(2): Brut	Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP
Art. 4(2): Rast	Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP
Sonst. Zugvogel	sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP

Schutz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

3 RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Im Folgenden werden Wirkfaktoren aufgelistet, die durch das Vorhaben oder das Projekt Einfluss auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten haben können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen ergeben sich aus den baulichen Veränderungen, also der Ausweisung der Flächen als Plangebiet für ein Wohngebiet.

- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von verschiedenen Tierarten) durch Nutzungsänderung,
- Errichtung von Wohngebäuden und sonstigen versiegelten Flächen im Bereich der derzeit existierenden Vegetation,
- Licht- und Lärmemissionen (z.B. Verhaltensänderung von Fledermäusen).

Mit einer Barrierewirkung oder einer Zerschneidung ist nicht zu rechnen, da Verbundsstrukturen, wie z.B. die bahnliniengebäulenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Die Lärmemission werden das heutige Maß nicht wesentlich überschreiten, da sich bereits Straßen und Wohnbebauung, eine Bahnlinie sowie eine stark befahrene Landesstraße im direkten Umfeld zum Untersuchungsgebiet befinden. Der Verkehr wird vermutlich nicht übermäßig zunehmen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkungen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der ortsansässigen Arten sind durch folgende Aktivitäten möglich:

- Rodung von Gehölzstrukturen,
- Abtragen des Oberbodens und der Vegetation,
- Visuelle und akustische Störeffekte durch Bauarbeiten,
- Staub- und Schadstoffeinträge.

Es werden zudem kurzzeitig Flächen durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen.

Die Beeinträchtigungen wirken sich auf Arten innerhalb der Baufläche und auf die angrenzende Umgebung aus. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mehr mit Störeffekten und Schadstoffeinträgen der beschriebenen Art zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens beinhalten

- Störungen in Form von optischen und akustischen Reizen durch u.a. vermehrtes Anfahren von PKWs und erhöhtes Aufkommen von Menschen.

Eine Vergrämung von Arten, die nur bedingt an menschliche Nähe angepasst sind, ist nicht zu erwarten, da dort bereits Straßen und Wohngebäude (Lärm) bestehen und die sich vorkommenden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit an menschliche Nähe akklimatisiert haben.

4 ERGEBNISSE DER STRUKTURKARTIERUNG

Das Vorhabenareal besteht überwiegend aus Wiesen, Weiden, Obstgehölzbeständen und einem Feldgehölz. Die vorhandenen Obstgehölze sind alle recht jung und weisen keine Baumhöhlen auf. Die wenigen älteren Gehölze besitzen nur kleine und überwallte Verletzungshöhlungen. Diese sind jedoch in nur sehr geringem Maße ausgebildet. Eine Eignung als Niststandort oder Fledermausquartier entfällt. Nester von Brutvögel sind innerhalb der Obstgehölze nicht vorhanden.

Das umgebene Wirtschaftsgrünland wird regelmäßig von Pferden beweidet oder gemäht (Abb. 4-7). Ein Habitatpotential für bodenbrütende Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden.

Folgende Pflanzen konnten im Saumbereich und innerhalb des Wirtschaftsgrünlandes erfasst werden:

Dactylis glomerata, *Trifolium pratense*, *Arrhenatherum elatius*, *Vicia cracca*, *Daucus carota* subsp. *Carota*, *Ranunculus arvensis*, *Taraxacum* sect. *Ruderalia*, *Galium mollugo*, *Tanacetum vulgare*, *Leontodon hispidus*, *Hypericum perforatum*, *Campanula patula*, *Vicia sepium*, *Cirsium arvense*, *Crepis biennis*, *Heracleum sphondylium*, *Achillea millefolium*, *Potentilla anserina*.

Vor allem die zuletzt genannten Arten zeigen stark eutraphente Verhältnisse an. Diesbezüglich kann das Wirtschaftsgrünland als eine Fettwiese klassifiziert werden. Parallel zur Bahntrasse hat sich ein Gebüsch trockener und mittlerer Standorte (*Rhamni-Prunetea*) aus den dominierenden Arten *Prunus spinosa*, *Crataegus spec.*, *Rosa corymbifera* und *Salix caprea* etabliert. Dieses bleibt jedoch erhalten und wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Dass südwestlich gelegene Feldgehölz besteht vorwiegend aus jungen Bäumen und Sträuchern. Die dominierenden Arten sind hier Weißdorn, Schlehdorn und verschiedene Weidenarten. Die Bäume sind aufgrund ihres Alters nicht relevant als Höhlenbäume. Die Strukturen innerhalb sind jedoch sehr dicht und könnten Habitatpotential für boreale Schläferarten wie die Haselmaus oder gebüsch- und freibrütende Vogelarten bieten.



Abb. 8: Blick auf das kleine Feldgehölz, welches durch das Vorhaben für eine Entwässerungsfläche überplant wird. Dominierende Baumarten sind Weidenarten.



Abb. 9: Der Innenbereich des Feldgehölzes ist von einer starken Strauchschicht durchzogen.

Inmitten des Feldgehölzes konnten insgesamt zwei Vogelnester erfasst werden. Die Eignung als Fortpflanzungsstätte für Vogelarten wurde somit bestätigt.



Abb. 10: Fund eines Brutvogelnestes innerhalb des Feldgehölzes. Die Art und die Bauweise des Nestes deutet auf Amsel hin.



Abb. 11: Fund eines Horstes von einem Groß- oder Greifvogel. Aufgrund der Größe und Lage des Feldgehölzes (Störungen durch Bahnlärm und Landesstraßenbetrieb), wird von der Nutzung durch Rabenvögel ausgegangen.

Die erfassten Vogelnester sind auf zwei unterschiedliche Arten bzw. Artengruppen zurückzuführen. Das Nest innerhalb der Baumkrone ist ein Groß- bzw. Greifvogelnest. Die Größe des Horstes und die Lage des Feldgehölzes weist auf die Nutzung durch Rabenvögel hin. Greifvogelhorste befinden sich zumeist in größeren, ungestörten Feldgehölzen oder Waldrändern. Die stark frequentierte Gleisanlage und Straße führen eher zu einem Meideverhalten von Greifvögeln. Das kleine Nest (Abb. 10) deutet durch die Größe, Aufbau und Lage innerhalb des Feldgehölzes auf eine Nutzung durch die Amsel hin. Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, da alle europäischen Brutvögel gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Feldgehölze mit solch dichter Strauchschicht und Vernetzungsbeziehungen zu anderen größeren Gehölzbeständen entlang der Bahngleise können als potentielles Teilhabitat von der Haselmaus aufgesucht und genutzt werden. Jedoch sind die Strukturen für mögliche Freinester nur suboptimal ausgeprägt, da eher dichte Gebüschstrukturen von z.B. Brombeere oder Heckenkirsche genutzt werden, wo das Nest durch das Blattwerk gut getarnt und somit nicht sichtbar für mögliche Fraßfeinde ist. Diese Begebenheiten konnten im Feldgehölz nicht angetroffen werden (Abb. 9). Trotz der nicht idealen Bedingungen wurde eine Freinestsuche im betroffenen Feldgehölz durchgeführt. Eine Fraßspurensuche erfolgte nicht, da keine Haselsträucher im Gehölz vorhanden waren. Diese sind essentiell für eine standardisierte Nussuche.

Auf Grund der geringen Größe des Feldgehölzes konnte dieses vollständig in allen Teilen untersucht werden. Die Suche nach Freinester blieb ohne Erfolg. Im Gehölz fehlen vor allem wichtige Höhlenbäume, welche einen stark limitierenden Faktor für die Besiedlung durch die Haselmaus (und andere Arten wie Fledermäuse, höhlenbewohnende Brutvögel, xylobionte Käferarten u.a.) darstellen. Nur bei starkem Konkurrenzdruck (inter- und intraspezifische Konkurrenz) weichen Haselmäuse auf Freinester aus. Entsprechend ist eine Besiedlung des Feldgehölzes durch die Haselmaus mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Um ein Worst-Case-Szenario auszuschließen sollte trotzdem die Rodung in den Wintermonaten zwischen

Januar und März stattfinden und eine fachkundige Person die Arbeiten begleiten, um unmittelbar vor der Fällung den Boden nach Überwinterungsnestern abzusuchen.

5 RELEVANZPRÜFUNG (ALLGEMEINE VORPRÜFUNG)

Die Bewertung erfolgt anhand der Einschätzung, ob die Möglichkeit besteht, dass ein Verbotstatbestand eintritt oder nicht. Teile der Bewertungen beruhen auf der durchgeführten Strukturkartierung (Kap. 4).

Tabelle 2: Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben auf planungsrelevante Arten.

Verträglichkeit mit nationalem Recht (§ 44 BNatSchG) und europäischem Recht (Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL)	
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor.	■
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu vermeiden.	■
Anhaltspunkte liegen für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Es muss daher zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden.	■

5.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Es folgt eine Bewertung und Abschätzung der im Folgenden aufgelisteten Vogelarten des TK25-Rasters 6305 Saarburg hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens bzw. einer Brut im Plangebiet.

In wichtigen Fällen wird auf die Fluchtdistanz der Vogelarten eingegangen. Diese ist wie folgt definiert: "Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift."⁴

Die planungsrelevanten Vogelarten des TK-Rasters werden im Folgenden unterteilt in Boden-, Höhlen-, Baum- bzw. Freibrüter sowie Halbhöhlen-/Felsenbrüter und Arten die Schwimmnester anlegen.

BODENBRÜTER

Die planungsrelevanten Bodenbrüter des TK-Rasters 6305 Saarburg sind: Kornweihe (Niederungslandschaft), Kranich (Wald mit Feuchtgebieten), Heidelerche (lichte Waldgebiete auf Sandböden), Haselhuhn (Waldart, Pionierstadien), Wiesenpieper (gehölzarme Landschaft), Bekassine (offene/halboffene Niederungslandschaften), Braunkehlchen (offene Landschaft), Flussuferläufer (Flussufer), Krickente (flache Binnengewässer, Nest in Ufervegetation), Stockente (Gewässer), Schnatterente (Stillgewässer), Tafelente (Stillgewässer), Reiherente (Stillgewässer), Höckerschwan (Gewässer), Flussregenpfeifer (Kies- und Sandgruben), Lachmöwe (Feuchtgebiete), Zwergschnepfe (Niederungen, Moore), Kolbenente (Gewässer), Waldschnepfe (Waldbestände), Kiebitz (offene feuchte Landschaft), Wiesenschafstelze (gehölzarme Landschaft, extensiv genutzte Weiden), Grauammer (offene gehölzarme Landschaft) und Schwarzkehlchen (sommertrockene Lebensräume).

⁴ (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 2010)

Einige der aufgelisteten Arten (Kornweihe, Kranich, Bekassine, Flussuferläufer, Krickente, Stockente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Höckerschwan, Lachmöwe, Zwergschnepfe und Kolbenente) bauen ihr Nest in Gewässernähe oder in feuchten Bereichen wie z.B. Niederungslandschaften und sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Kiebitz ist vorzugsweise im Feuchtgrünland zu finden und zudem ein Rastvogel, somit ist eine Brut im Plangebiet ausgeschlossen.

Auch die nachfolgend aufgelisteten Arten können ausgeschlossen werden: Das Haselhuhn kommt bevorzugt in Wäldern früher Sukzessionsstadien vor, ist jedoch sehr scheu und daher nicht in Siedlungsnähe zu erwarten (reagiert zudem empfindlich auf optische Störungen). Das Braunkehlchen besiedelt offenes Gelände mit etwas Gebüsch, in Rheinland-Pfalz werden allerdings fast ausschließlich Feuchtwiesen und -weiden in den Hochlagen genutzt. Der Flussregenpfeifer ist heutzutage vorwiegend in Kiesgruben zu finden, aber auch auf geschotterten Parkflächen. Die Waldschnepfe lebt in lichterem Wäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. Es handelt sich um einen Rastvogel (Brut im Areal also ausgeschlossen).

Auch ist ein Vorkommen der nicht näher dargestellten Vogelarten kann auf Grund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden. Es fehlen Niederungslandschaften, Wälder und extensiv genutzte Bereiche sowie größere Gewässer u.Ä. Auch fehlen geschützte Bereiche. Die Wiese wird regelmäßig gemäht und von Pferden beweidet und bietet kaum Versteckmöglichkeiten. Einige der aufgelisteten Arten sind zudem sehr störungsempfindlich. Ein Vorkommen der aufgelisteten Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen und somit ist auch eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

ARTEN, DIE SCHWIMMNESTER ANLEGEN

Blässhuhn, Haubentaucher und Zwergtaucher legen Schwimmnester an und können daher als potentielle Brüter ausgeschlossen werden, da keine Gewässerstrukturen innerhalb des Areals vorliegen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

HÖHLENBRÜTER

Eisvogel (Niströhren am Gewässer), Mittelspecht (Wald), Schwarzspecht (Wald), Grauspecht (Wald), Wendehals (meist Wald), Wiedehopf (nicht im Siedlungsbereich), Hohltaube (Wald - Schwarzspechthöhlen) und Uferschwalbe (Höhlen in Steilwänden) sind die planungsrelevanten Höhlenbrüter des Plangebietes.

Die Bäume innerhalb des Areals wurden hinsichtlich ihres Höhlenpotentials begutachtet. Da es sich fast ausschließlich um junge Obstgehölze handelt, konnten keine Höhlen, Risse oder Ähnliches an den Bäumen festgestellt werden. Des Weiteren handelt es sich bei den relevanten Vogelarten um Arten, die hauptsächlich Waldgebiete aufsuchen bzw. Niströhren am Gewässer anlegen (Eisvogel), sandig-lehmige

bzw. -tonige Steilwände nutzen (Uferschwalbe) oder den Siedlungsbereich meiden (Wiedehopf).

Ein Vorkommen der genannten Höhlenbrüter kann somit aufgrund fehlender Höhlen in den Bäumen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist folglich nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

HALBHÖHLEN- UND FELSENBÜRTER

Der Uhu ist überwiegend Felsenbrüter, kann aber auch bei Fehlen von geeigneten Felsstrukturen auf Bäumen und vor allem auf dem Boden brüten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Felsen und nur junge Obstgehölze. Der Boden eignet sich nicht für die Brut des Uhus. Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

BAUM- UND/ODER FREIBRÜTER

Planungsrelevante Baum- und/oder Freibrüter des TK-Rasters sind: Schwarzstorch (Störungsarme Komplexe), Wanderfalke (Natur- und Kulturlandschaft mit geeigneten Nistmöglichkeiten), Baumfalke (halboffene/offene Landschaft, oft gewässerreich), Neuntöter (halboffene/offene Landschaft mit struktureichem Gehölzbestand), Blaukehlchen (Ufer- und Sumpfbereiche), Schwarzmilan (halboffene Waldlandschaft, Waldanteil, oft Gewässernähe), Rotmilan (vielfältig strukturierte Landschaft, Nest in Altholzbeständen), Wespenbussard (strukturierte Landschaft mit Altholzbestände), Fischadler (Landschaft mit fischreichen Gewässern), Beutelmeise (Nest über Wasser), Teichhuhn (Verlandungszonen und Ufer), Graureiher (Gewässer und älterer Baumbestand), Waldwasserläufer (Bruch- und Auenwälder), Kormoran (Gewässernähe) und Raubwürger (halboffene/offene Landschaft).

Innerhalb des Areals befinden sich keine älteren Bäume, lediglich jüngere Obstgehölze. Ein Vorkommen bzw. eine Brut der genannten Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da sich das Untersuchungsgebiet nicht als Brutstätte eignet (angrenzende Straße und Gleisanlage, Siedlungsnähe und lediglich sehr junge Bäume).

Vor allem der Schwarzstorch kann als potentieller Brüter des Planareals ausgeschlossen werden (Fluchtdistanz = 500 m). Die Siedlungsnähe und die hohe Fluchtdistanz bei natürlichen Feinden und Menschen schließen ein Vorkommen aus. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter. Eine Graureiher-Kolonie ist nicht ansässig innerhalb des Areals oder in dessen Nähe. Auch andere Arten sind aufgrund der nicht für die Brut geeigneten Gehölze und der hohen Fluchtdistanz (Wanderfalke und Wespenbussard = 200 m, Schwarz- und Rotmilan = 300 m, Fischadler = 500 m) nicht im Areal zu erwarten. Blaukehlchen, Beutelmeise, Teichhuhn und Waldwasserläufer sind ebenfalls aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (nahe Gewässern) nicht anzunehmen. Der Raubwürger ist in Rheinland-Pfalz ein lokaler und seltener Brutvogel. Während der Brut hält

er sich in offenem/halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken oder Gehölzen auf. Aufgrund der starken Störung durch die Weidenutzung und durchgeführten regelmäßigen Mäharbeiten ist auch hier ein Vorkommen unwahrscheinlich. Der Neuntöter brütet in reich strukturierter Landschaft. Neben Heckenlandschaften und Trockenrasen werden auch frühe Stadien von Sukzessionsflächen aufgesucht. Die Nester werden in Hecken oder Gebüschern gebaut. Auch hier verhindert der starke anthropogene Einfluss das Vorkommen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

ZUSAMMENFASSUNG:

Beeinträchtigungen auf Bodenbrüter sowie Höhlen- Halbhöhlen-, Schilf-, Baum- und/oder Freibrüter und Arten, die Schwimmnester anlegen können des relevanten TK-Rasters 6305 Saarburg, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da innerhalb des Areals keine geeigneten Strukturen vorliegen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die planungsrelevanten Vogelarten vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

5.2 ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE

Es folgt eine Abschätzung und Bewertung zum Vorkommen der relevanten Artengruppen bzw. einzelnen Arten einer Artengruppe.

PFLANZEN

Die zwei Pflanzenarten, die im TK-Raster 6305 Saarburg gelistet sind, sind Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn.

Beim Frauenschuh handelt sich um eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume und Waldlichtungen. Selten ist die Art auch auf Halbtrockenrasen zu finden. Die Art meidet besonnte, trockene und stark austrocknende Standorte. Vor allem Kiefern- und Fichtenbestände werden gerne besiedelt.

Der Prchtige Dünnfarn ist in windstillen Höhlen, auf Felsüberhängen und auf Gesteinen umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen bzw. Bächen zu finden.

Ein Vorkommen der beiden Pflanzenarten des TK-Rasters ist nicht zu erwarten (aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume). Eine Beeinträchtigung ist somit auszuschließen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

MUSCHELN

Da innerhalb des Plangebietes keine Gewässerstrukturen wie Flüsse, Bäche oder Ähnliches vorkommen und somit weder Sohlsubstrat (Jungmuscheln) noch ufernahe Flachwasserbereiche (adulte Muscheln) vorliegen, ist ein Vorkommen der Bachmuschel auszuschließen und somit auch eine mögliche Beeinträchtigung der Art.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

INSEKTEN

Der Große Feuerfalter kommt auf Feucht- und Nasswiesen vor, die Raupen sind auf relativ nährstoffreichem, frischem bis feuchtem Wirtschaftsgrünland zu finden.

Den Gekielten Flussfalken findet man an ruhigen Flussabschnitten mit ufersäumenden Pappeln, Erlen und Weiden. Innerhalb des Wurzelgeflechtes der Bäume kommen die Larven vor.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Feucht- und Nasswiesen und auch keine geeigneten Gebiete für die Raupen des Großen Feuerfalters. Zudem sind keine Gewässerstrukturen und keine Ufergehölze für den Gekielten Flussfalken vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

AMPHIBIEN

Alle heimischen Amphibienarten bevorzugen als Fortpflanzungs- und Laichgewässer einen Komplex aus Stillgewässern und geeigneten Landlebensräumen, wo sie sich außerhalb der Paarungs- und Laichzeit aufhalten.

Die planungsrelevanten Arten sind: Gelbbauchunke (vorwiegend in vom Menschen geschaffenen Lebensräumen (Abgrabungen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, natürliche Lebensräume in lichten Wäldern und Auen)), Kamm-Molch (in halboffener, aufgelockerter Landschaft mit einer Mischung aus Gehölzstrukturen, auch in Abgrabungskomplexen), Geburtshelferkröte (offene, kaum bewachsene Bereiche in sonniger Lage, direkte Nachbarschaft zu Laichgewässern), Knoblauchkröte (offene Agrarlandschaft, Heidegebiete mit grabfähigem Boden mit nährstoffreichen Weihern und Teichen), Kreuzkröte (trocken-warme Lebensräume mit spärlicher Vegetation und grabfähigem Untergrund, auch Brachflächen im Siedlungsbereich) und Wechselkröte (trockenwarme, offene Kulturlandschaft, grabbare Böden, lückiger Pflanzenbewuchs).

Ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung der aufgelisteten Amphibien-Arten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da im Planareal keine Gewässer vorliegen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

REPTILIEN

Reptilien benötigen mosaikartige Kleinstrukturen, die aus ausreichend Versteckmöglichkeiten, sandigen Untergründen für die Eiablage sowie Sonnenplätzen zur Thermoregulation und geeigneten Jagdhabitaten bestehen.

Für Schlingnatter (trocken-warme, kleinräumig gegliederte Landschaft mit steinigen Elementen, Totholz, u.a.) sowie Zauneidechse (von Menschen geprägte Lebensräume wie Weinberge, Gärten, Böschungen, etc., wichtig sind Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätze) und Mauereidechse (meist wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume mit Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen) sind keine Habitate vorhanden. Auch fehlen Gewässerstrukturen für die Europäische Sumpfschildkröte.

Eine Beeinträchtigung der genannten Reptilienarten ist nicht zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume vorliegen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

SÄUGETIERE I: EUROPÄISCHER BIBER, WILDKATZE, HASELMAUS

Ein Vorkommen des Europäischen Bibers innerhalb des Projektareals ist auszuschließen, da dort keine Gewässerstrukturen vorhanden sind.

Die Wildkatze ist eine Waldart, die sehr störungsempfindlich und scheu ist. Ihr Vorkommen ist aufgrund fehlender Waldbereiche und der Nähe zur menschlichen Siedlung auszuschließen.

Die Haselmaus ist auch innerhalb von Siedlungen und in der Nähe von Menschen zu finden. Feldgehölze und Hecken sollten untereinander vernetzt sein, isolierte Gehölze und Sträucher werden nur selten besiedelt. Durch die Ergebnisse der durchgeführten Strukturkartierung (Freinestsuche) ist nicht davon auszugehen, dass die Haselmaus das betroffene Feldgehölz im Untersuchungsareal besiedelt. Die Populationsdichte liegt durchschnittlich bei 1-2 adulten Haselmäusen /ha bzw. auf optimalen Flächen bei maximal 6 adulten Tieren /ha.⁵ Die Fläche ist ca. 765 m² groß und in ihrer Ausprägung eher suboptimal. Somit muss von weniger als 2 Tieren pro ha ausgegangen werden. Wenn überhaupt entspräche das Feldgehölz nur einem sehr kleinen Teilbereich eines Gesamtreviers. Da auch keine Baumhöhlen oder Freinester gefunden wurden, ist somit auch nicht von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. Auch bleiben die Vernetzungsachsen zwischen den Wäldern und den Gehölzen der Bahnlinie bestehen. Ein Verbotstatbestand kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

SÄUGETIERE II: FLEDERMÄUSE

Die planungsrelevanten Fledermausarten des TK-Rasters sind: Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Hufeisennase, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Teichfledermaus.

Gebäudefledermäuse, die Quartiere und/oder Wochenstuben auf Dachböden bzw. an Häusern, Scheunen oder z.B. Berghütten beziehen, können ausgeschlossen werden, da innerhalb des Areals keine Gebäude vorliegen.

Auch Fledermausarten, die Baumhöhlen als Quartier nutzen bzw. Baumhöhlen alter Bäume als Wochenstube nutzen, können ebenfalls ausgeschlossen werden, da innerhalb des Areals nur junge Gehölze, vor allem Pioniergehölze und junge Obstgehölze wachsen, die aufgrund des jungen Alters keine Baumhöhlen (weder natürlich entstandene, noch Spechthöhlen) aufweisen.

Das Plangebiet könnte als Jagdraum von verschiedenen Fledermausarten aufgesucht werden, jedoch wird es sich dabei nicht um ein essentielles Jagdgebiet handeln, da im Umfeld sehr viele ähnlich ausgeprägte Strukturen vorhanden sind.

Ein Vorkommen von baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Fledermausarten kann ausgeschlossen werden. Weder potentielle Sommerquartiere noch Winterquartiere oder Wochenstuben sind innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

⁵ Die Angaben und die nachfolgenden Maßnahmen basieren auf: Büchner, S., Lang, J., Dietz, M., Schulz, B., Ehlers, S. and Tempelfeld, S. (2017). Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. *Natur und Landschaft*, 2017(8/08-2017), pp.365-374.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

ZUSAMMENFASSUNG:

Beeinträchtigungen auf Insekten, Reptilien, Amphibien und Säugetiere des relevanten TK-Rasters 6305 Saarburg können höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorliegen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die planungsrelevanten Arten vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

6 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

6.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Tötungs-/Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1:

Durch das Abschieben des Oberbodens und die Entfernung der Vegetation ist nicht davon auszugehen, dass es zur Tötung von dort brütenden Arten kommt.

Trotzdem sind solche Arbeiten grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2:

Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Bewegungsreize durch Fahrzeuge und Personen stellen potentielle Störungen dar.

Gehölzrodungen und Abschiebung des Oberbodens sind nicht während der aktiven Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September vorgesehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten ist nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3:

Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die geplanten Arbeiten zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Gehölzrodungen sind nicht während der aktiven Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September vorgesehen.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden in Bezug auf Europäische Vögel nicht erfüllt.

6.2 ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE

Tötungs-/Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1:

Durch die Arbeiten ist nicht davon auszugehen, dass die folgenden planungsrelevanten Artengruppen betroffen sind: Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere. Es ist also nicht von einer Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr für die genannten Artengruppen auszugehen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2:

Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Bewegungsreize durch Fahrzeuge und Personen stellen potentielle Störungen dar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten ist nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3:

Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die geplanten Arbeiten zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden in Bezug auf Europäische Vögel nicht erfüllt.

7 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN (WORST-CASE)

Da bei ökologischen Arbeiten und Studien nie zu 100% ausgeschlossen werden kann, dass Beeinträchtigungen eintreten, sind folgende Maßnahmen unabhängig der Betroffenheit der einzelnen Arten (Worst-Case-Annahme) durchzuführen.

V1: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Vor der eigentlichen Rodung der Gehölze im Planungsareal sind alle Bereiche von einer fachkundigen Person (Biologe/Landschaftsökologe/sonstiges anerkanntes Fachpersonal) auf Besatz (Vogel, Fledermäuse und Haselmaus) zu untersuchen. Der Boden des Feldgehölzes ist auf Winter-Nester der Haselmaus zu kontrollieren. Bäume sind auf mögliche Frühbrüter zu untersuchen.

Die Ökologische Baubegleitung ist schriftlich und fotografisch zu dokumentieren und dem Vorhabenträger und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übermitteln.

V2: Rodungszeitbeschränkung/Art der Rodung

Die Rodungsarbeiten sind zwischen Januar und März durchzuführen. Die Rodung darf nur bis auf 20 cm über Boden erfolgen, umso den Tötungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei z.B. Haselmäusen (Worst-Case) zu vermeiden. Der Einsatz von Maschinen, bspw. von Harvestern o.Ä., ist nicht gestattet. Die Entfernung der Stubben ist erst ab Mai erlaubt. Dadurch haben die Haselmäuse nach Erwachen aus dem Winterschlaf (spätestens April) die Möglichkeit die unattraktiv gestalteten Bereiche aktiv und selbstständig zu verlassen und in nahe gelegene Strukturen auszuweichen. Da das Feldgehölz nur 765 m² Gesamtfläche einnimmt, ist nicht von einer erheblichen Zerstörung eines Lebensraums auszugehen. Trotzdem sollte ein Ausgleich (A1) vorgenommen werden.

A1: Ausgleich – Teilhabitat Haselmaus

Um den Verlust eines potentiellen Teillebensraumes auszugleichen (Feldgehölz) sind im lokalräumlichem Umfeld (der lokalen Population) mindestens

2 x Haselmauskoblen 2KS (Fa. Schwegler-Natur)

anzubringen, um den Ausweichlebensraum entsprechend aufzuwerten. Die Kästen sind fachgerecht an geeigneten Strukturen (Bäume) im Umfeld zu installieren. Die Kästen sind jährlich im Winter zu kontrollieren und zu säubern (Pflege). Sollte der Kasten trotz der Wintermonate noch besetzt sein, ist der Kasten so zu belassen, wie er vorgefunden wurde. Wird ein Haselmaus-Kasten beschädigt oder verliert seine Funktionsfähigkeit, ist dieser zu ersetzen.

EMPFOHLENE MAßNAHME

E_A2: Pflanzung von heimischen Sträuchern und Hecken

Es sollte versucht werden im weiteren Verlauf der Planung Ersatzpflanzungen für den Verlust des Feldgehölzes durchzuführen. Diese Pflanzungen werden auf langer Sicht neue Habitate für Vögel, Bilche und sonstige Arten etablieren.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen dieses Berichtes erfolgte eine Abschätzung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten des Plangebietes. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurden überprüft.

Aufgrund der vorliegenden Habitatvoraussetzungen kann eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten/Artengruppen der FFH-Richtlinie (Pflanzen, Muscheln, Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch sind keine planungsrelevanten Brutvogelarten vom Vorhaben betroffen.

Auch wenn keine direkten Beeinträchtigungen erkennbar sind, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Worst-Case-Annahmen zu beachten und durchzuführen. Nur bei Durchführung besagter Maßnahmen ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen und wird gutachterlich bestätigt.



Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Reifenrath, M.Sc.

Kuhnhöfen, 28. Oktober 2017

9 QUELLENVERZEICHNIS

- Bayerisches Landesamt für Umwelt. 2017. *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius>.
- Bundesamt für Naturschutz. 2017. *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>.
- Dietz, Christian, und Andreas Kiefer. 2014. *Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen*. Franckh Kosmos Verlag.
- Froelich & Sporbeck. 2011. *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Potsdam: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie. 2010. *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Landesamt für Umwelt RLP. 2017. *ARTEFAKT*. www.artefakt.rlp.de.
- Rheinland-Pfalz. 2017. *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung LANIS*. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/.
- Südbeck, Peter, Hartmut Andretzke, Stefan Fischer, Kai Gedeon, Tasso Schikore, Karsten Schröder, und Christoph Sudfeldt. 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.